

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 557/09 B

L 3 R 750/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 19 R 4412/06 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 18. November 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



Gründe:

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 18.11.2009 einen Anspruch der Klägerin auf höhere Rentenzahlungen und auf volle Auszahlung des im Bescheid vom 13.12.2000 berechneten Nachzahlungsbetrags verneint.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil, das ihr am 2.12.2009 zugestellt wurde, mit persönlich von ihr unterzeichnetem Schreiben vom 3.12.2009 Beschwerde zum BSG eingelegt und zugleich für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten auch für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine in dem Rechtsstreit klärungsfähige (entscheidungserhebliche) Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein; das ist grundsätzlich dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*stRspr*, vgl *zB BSG vom 28.4.2005 - B 9a/9 VG 15/04 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3; BSG vom 25.2.2010 - B 13 R 345/09 B - SozR 4-2600 § 77 Nr 7 RdNr 6*).
- 7 Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, lassen sich dem Vorbringen der Klägerin nicht entnehmen; solche sind auch sonst nicht ersichtlich. Die Klägerin bezieht auf ihren ausdrücklichen Antrag ab 1.5.2006 Altersrente für Frauen als Vollrente in



Höhe von zuletzt monatlich 521,97 Euro; bei dieser Rente kommt aufgrund der Besitzschutzregelung in § 88 Abs 1 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) der - ansonsten wegen vorzeitiger Inanspruchnahme abzusetzende - 18-prozentige Rentenabschlag (§ 77 Abs 2 Satz 1 Nr 2 Buchst a SGB VI) nicht zur Anwendung. Sie begehrt mit ihrem Rechtsbehelf für die Zeit nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres ab Mai 2011 die "volle Zahlung der Frauenrente in Höhe von 993,69 Euro" und zudem die vollständige Auszahlung des im Rentenbescheid über die Berufsunfähigkeitsrente vom 13.12.2000 ausgewiesenen Nachzahlungsbetrags (dh zusätzlich zu den an sie selbst bereits gezahlten 8.133,34 DM noch weitere 17.275,19 DM, die die Beklagte der Bundesanstalt für Arbeit für an die Klägerin gezahlte SGB III-Leistungen erstattet hat), den sie zur Aufstockung ihres Rentenkontos verwenden will, damit sie mit 65 Jahren eine höhere Altersrente beziehen kann. Es ist nicht erkennbar, dass im Zusammenhang mit der Beurteilung dieses Begehrens durch das LSG Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten wären, die bislang durch die Rechtsprechung des BSG noch nicht geklärt sind.

- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) kann ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil die Begründung der Entscheidung des LSG ersichtlich von höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht abweicht.
- 9 Schließlich ist auch kein Verfahrensfehler erkennbar, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere durfte das LSG ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem sowohl die Klägerin (Schreiben vom 21.9.2009) als auch die Beklagte (Schriftsatz vom 25.8.2009) sich mit dieser Verfahrensweise ausdrücklich einverstanden erklärt haben (§ 153 Abs 1 iVm § 124 Abs 2 SGG).
- 10 Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann für sich genommen einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ohnehin nicht zum Erfolg verhelfen.
- 11 Da der Klägerin mithin PKH nicht zusteht, kann sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 12 Die von der Klägerin im Schreiben vom 3.12.2009 selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht erhoben worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen LSG-Urteils und nochmals mit Schreiben des Gerichts vom 15.12.2009 ausdrücklich hingewiesen wurde, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Satz 1 und 2 SGG). Die Beschwerde ist somit gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)